6a K 12/25

Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 25.02.2027, 10:00 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Sennestadt, Blatt 8963,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Sennestadt, Flur 11, Flurstück 3864, Gebäude- und Freifläche, Igelweg 22, Größe: 373 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Das zu bewertende Grundstück liegt in Bielefeld im Stadtteil Sennestadt, etwa 10,0 km Luftlinie südöstlich des Zentrums von Bielefeld und etwa 800 m Luftlinie südwestlich des Zentrums des Stadtteils Sennestadt. Das zu bewertende Grundstück, welches mit einer Doppelhaushälfte sowie einer Garage bebaut ist, grenzt im Süden an den Igelweg.

Baugenehmigung war 2007 in der Genehmigungsfreistellung. Fertigstellung erfolgte 2008.

Die Doppelhaushälfte ist voll unterkellert.

Das Erdgeschoss hat eine Wohnfläche von 89,56 m², das Dachgeschoss eine Wohnfläche von 68,21 m².

Derzeit liegt eine Eigennutzung durch die Eigentümer vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

400.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.